

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

13. Jahrgang

03.12.2021

Nr. 09

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden der Wallfahrtsstadt Werl	1
2	Öffentliche Zustellung einer Anhörung der Wallfahrtsstadt Werl	2
3	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl	2
4	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Kommunalbetriebes Werl (eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Wallfahrtsstadt Werl)	5
5	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl: Bebauungsplan Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ gem. § 13a BauGB 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	7
6	Öffentliche Bekanntmachung: Entwurf der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022	9

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden der Wallfahrtsstadt Werl

Öffentliche Zustellung

Gegen nachstehende Personen sind Bußgeldbescheide ergangen, die nicht zustellbar sind:

Name/Empfänger AktENZEICHEN	Letzter bekannter Wohn- sitz	Art	Bescheid vom
Yarovskij, Andrij 32.01.02.07. c 76/21 Go	Buchenweg 4, Werl	Bußgeldbescheid nach § 55 OWIG	07.10.2021
Bohr, Gertrud, 32.01.02.07. c 80/21 Go	Hammer Str. 96, Werl	Bußgeldbescheid nach § 55 OWIG	07.10.2021
Bohr, Hilde, 32.01.02.07. c79/21 Go	Hammer Str. 96, Werl	Bußgeldbescheid nach § 55 OWIG	07.10.2021
Bohr, Magnus, 32.01.02.07. c78/21 Go	Hammer Str. 96, Werl	Bußgeldbescheid nach § 55 OWIG	07.10.2021

Die Bußgeldbescheide kann durch den jeweiligen Empfänger oder sonstigen Berechtigten in der Abtl. Ordnungsangelegenheiten, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl nach Terminabsprache unter 02922/8003207 eingesehen werden.

Nach Ablauf von einer Woche nach Zustellung ist die Anhörungsfrist beendet.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Werl, den 07.10.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2
Öffentliche Zustellung einer Anhörung der Wallfahrtsstadt Werl

Gegen nachstehende Person ist eine Anhörung ergangen, die nicht zustellbar ist:

Name/Empfänger Aktenzeichen	Letzter bekannter Wohn- sitz	Art	Bescheid vom
Chiscaru, Pardalian 32.32.02. 11/21 Go	Aschaffener Str. 21, 63801 Kleinostheim	Bußgeldbescheid nach § 55 OWIG	20.05.2021

Die Anhörung kann durch den jeweiligen Empfänger oder sonstigen Berechtigten in der Abtl. Ordnungsangelegenheiten, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl nach Terminabsprache unter 02922/8003207 eingesehen werden. Nach Ablauf von einer Woche nach Zustellung ist die Anhörungsfrist beendet. Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Werl, den 15.07.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3
Öffentliche Bekanntmachung
der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl
Jahresabschluss 2020

Der Rat der Stadt Werl hat am 07.10.2021 den Jahresabschluss der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl festgestellt. Die Bilanzsumme beträgt 18.411.978,53 € und der Jahresüberschuss 539.117,51 €. Der Jahresüberschuss der Gesellschaft wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Städtische Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl, Werl:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städtischen Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-

schlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Krefeld, den 31. August 2021

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Abts
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06. bis 17.12.2021 in der Verwaltung der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl, Höppe 11, 59457 Werl, wochentags von 9.00 bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Werl, den 13.10.2021
Städt. Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl
- Die Geschäftsleitung -

gez.
Canisius
Geschäftsführer

Lfd. Nr. 4
Öffentliche Bekanntmachung
des Kommunalbetriebes Werl
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Wallfahrtsstadt Werl)

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Jahresabschluss 2019 des Kommunalbetriebes Werl beschlossen:

Der Jahresabschluss des Kommunalbetriebes Werl (KBW) für das Jahr 2019 wird festgestellt; aus dem Bilanzgewinn 2019 des KBW in Höhe von 1.052.929,50 Euro wird ein Betrag in Höhe von 1.000.000,00 Euro in die Gewinnrücklage eingestellt und der verbleibende Betrag in Höhe von 52.929,50 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Kommunalbetrieb Werl. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.11.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kommunalbetrieb Werl, Wallfahrtsstadt Werl:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalbetrieb Werl – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalbetrieb Werl für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (alte Fassung) sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 21 ff. Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §106 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (alte Fassung) sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidung von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-kleinstkapitalgesellschaft> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß §3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, 09.09.2021

gpaNRW

Der Jahresbericht, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in den Betriebsräumen des Kommunalbetriebes Werl, Hedwig-Dransfeld-Str.23a, Werl, Zimmer D 122, in der Zeit von Mo.-Fr.8.00 – 12.00 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Werl, den 08.11.2021
Kommunalbetrieb Werl

gez.
Jürgen Staubach
Betriebsleiter

Lfd. Nr. 5
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
Bebauungsplan Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ gem. § 13a BauGB
13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Den Bebauungsplan Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ gem. § 13a BauGB hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 08.10.2020 gem. § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“, wird gem. § 10 Absatz 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ einschließlich der Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 Absatz 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Lageplan / Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“**

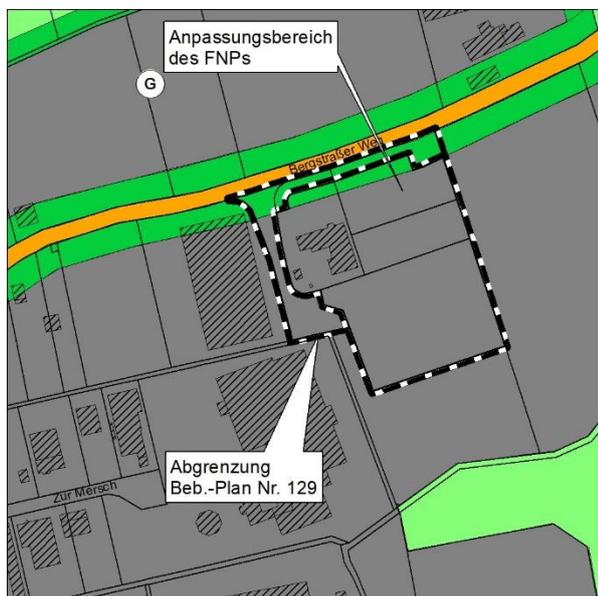


Anpassung des Flächennutzungsplanes - 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

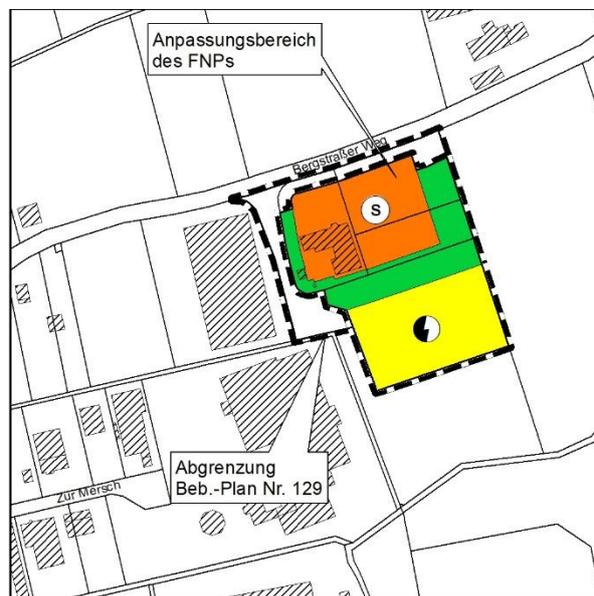
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ weitgehend als Gewerbliche Baufläche gem. § 1 Absatz 1 Nummer 3 BauNVO dargestellt; lediglich in einem Streifen entlang des Bergstraßer Weges ist eine Grünfläche gem. § 5 Absatz 4 BauGB dargestellt. Für den Bereich der gewerblichen Baufläche und einen Teilbereich der Grünfläche ist eine Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich (Änderung in Sonderbaufläche, Grünfläche und Fläche für Versorgungsanlagen).

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nummer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ angepasst wurde (13.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes). Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Der Bereich der 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Auszug aus dem wirksamen FNP



Darstellung der 13. Berichtigung

Änderung von Gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nummer 3 BauNVO und Grünfläche gem. § 5 Absatz 4 BauGB in Sonderbaufläche gem. § 1 Absatz 1 Nummer 4 BauNVO, Grünfläche gem. § 5 Absatz 4 BauGB und Fläche für Versorgungsanlagen gem. 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b BauGB

Werl, den 24.11.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 6
Öffentliche Bekanntmachung: Entwurf der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt
Werl mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 25.11.2021 zugeleitet und steht gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916) geändert worden ist, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, in der Rathausinformation, während der Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung und ist unter der Adresse <https://www.werl.de/rathaus-politik-buerger/verwaltung-und-politik/finanzen/haushalt/> im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 20.12.2021 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei der vorgenannten Stelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Werl, den 01.12.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister